

Hilden, den 25.11.2013

Der Bürgermeister

AZ.: Dez. III Ga/Ne

WP 09-14 SV 51/276

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Inklusion - 9. Schulrechtsänderungsgesetz

- Auswirkungen

- Neustrukturierung der Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

Beratungsfolge:

Ausschuss für Schule und Sport

Sitzung am:

12.12.2013

Bemerkungen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Kenntnis. Über die weiteren Entwicklungen zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft wird der Ausschuss in den nächsten Sitzungen informiert.

Finanzielle Auswirkungen Nein

Personelle Auswirkungen Nein

Erläuterungen und Begründungen:

Der Landtag hat am 16. Oktober 2013 das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Gleichzeitig wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass zusätzlich zur bislang schon vorgesehenen Auswertung des Gesetzes bis zum 31.01.2014 eine gesonderte Untersuchung durchgeführt wird, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen entstehen. Erst dann werden die Städte entscheiden, ob mit einer Verfassungsklage der Konnexitätsanspruch durchgesetzt werden soll. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die inklusive Schulbildung zu keiner wesentlichen finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden führt. Die kommunalen Spitzenverbände haben dagegen in einem Gutachten belegt, dass das Gesetz zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen wird.

Mit dem neuen Gesetz wird festgelegt, dass die Eltern entscheiden, ob sie für ihr Kind mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die allgemeine Schule oder die Förderschule wählen wollen. Der zentrale Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist, dass, wenn künftig ein „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ festgestellt wird, die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vorschlägt, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht (§ 19, Abs. 5 Schulgesetz). Es besteht nunmehr vom Grundsatz her ein Rechtsanspruch für das behinderte Kind auf einen Platz in der allgemeinen Schule, allerdings kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderschulstandort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an dem gewählten Förderort nicht erfüllt sind oder auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20, Abs. 4 und 5 Schulgesetz). Allgemeine Schulen und Förderschulen sind auch künftig gleichwertige Förderorte. Die Möglichkeit für Eltern, für ihr Kind eine Förderschule zu wählen, setzt allerdings voraus, dass es vor Ort noch ein entsprechendes Förderschulangebot in erreichbarer Nähe gibt.

Das neue Schulgesetz bestimmt zudem, dass Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förde-

rung mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014 in Förderschulen überführt werden, wobei zentrale Elemente des Schulversuchs auf ganz NRW übertragen werden. Die KsF-Regionen erhalten eine verlängerte Übergangszeit, um genügend Zeit zu bekommen, sich auf die neu vorgegebenen Mindestgrößen für Förderschulen einstimmen zu können. In allen Schulamtsbezirken werden künftig – wie schon jetzt in den KsF-Regionen – Stellenbudgets für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu verwalten sein. Die Personaleinsatzplanung wird künftig Aufgabe der Schulaufsicht sein.

Das Gesetz stellt auch die Notwendigkeit von Schwerpunktschulen heraus. Schwerpunktschulen nehmen über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinausgehende Aufgaben wahr. Die Eigenschaft einer Schwerpunktschule erreicht eine allgemeine Schule erst dadurch, dass sie weitere Förderschwerpunkte anbietet.

Die Stadt Hilden hat in der Vergangenheit wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion geschaffen:

- In den Schulentwicklungsplänen für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen wurden konkrete Ziele und Maßnahmen für eine Inklusionsförderung formuliert.
- Alle Grundschulen sind räumlich und sächlich in der Regel so ausgestattet, dass sie für ein gemeinsames Lernen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen geeignet sind. Einer Festlegung und Einrichtung besonderer Grundschulen für das gemeinsame Lernen bedarf es nicht. Die Konzentration und Eingrenzung auf die früheren GU-Schulen ist nicht mehr notwendig.
- Schon frühzeitig wurde die GGS Elbsee zur Schwerpunktschule bestimmt. Die Stadt Hilden verfügt daher bereits über die gesetzlich empfohlene Schwerpunktschule.
- Die Bettine-von-Arnim-Gesamtschule und die Sekundarschule sind Schulen des gemeinsamen Lernens und erfüllen alle Voraussetzungen für eine inklusive Schule. Das vorgesehene Raumprogramm der Sekundarschule berücksichtigt in besonderer Weise Gelingensbedingungen für eine inklusive Schule.
- Ein Arbeitskreis Integration bündelt für alle weiterführenden Schulen die Informationen und bildet eine wertvolle Austauschplattform. Notwendige Weiterentwicklungen werden im Arbeitskreis konkretisiert und vorbereitet.
- Alle städtischen weiterführenden Schulen sind bereits barrierefrei bzw. werden durch beschlossene Umbauprogramme barrierefrei werden. Dazu gehört auch die neue Dreifachsporthalle im Schulzentrum Holterhöfchen, die die modernste Sporthalle im Kreisgebiet darstellt.
- Alle Schulen werden mit Inklusionshelfern unterstützt. Mittel zur Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel und besonderer Ausstattungsgegenstände im Rahmen der Inklusionsförderung werden zur Verfügung gestellt.

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen

Zwischenzeitlich ist nach Verabschiedung des neuen Schulrechtsänderungsgesetzes auch die neue Mindestgrößenverordnung in Kraft gesetzt worden. Sie ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Danach wird es künftig nicht mehr wie bisher möglich sein, Ausnahmen von den Mindestgrößen zuzulassen. Das betrifft in Hilden die Ferdinand-Lieven-Schule, die mit ihren Schülerzahlen nicht mehr die Mindestgröße erreicht.

Aus diesem Grunde sind die Schulträger gefordert, rechtzeitig schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen. Schulen, deren Schülerzahl unter der Grenze der Mindestgrößenverordnung liegt, müssen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise aufgelöst werden. Bei Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, die es flächendeckend im Kreis Mettmann gibt, räumt das Land „im Interesse des Vertrauensschutzes“ eine Übergangsfrist ein. Danach müssen Förderschulen, die unter den Mindestschülerzahlen liegen erst ein Jahr später, also ab dem Schuljahr 2016/2017 jahrgangsweise abgebaut werden. Von daher ist es erforderlich, spätestens im Herbst 2015 Auflösungsbeschlüsse durch die Schulträger im Kreis Mettmann zu fassen.

Auf Vorschlag und auf Initiative der Stadt Hilden bereitet ein Arbeitskreis der kreisangehörigen Städte unter Federführung der Kreisverwaltung ein Konzept über eine angepasste Förderschulstruktur im Kreis Mettmann vor. Dabei gilt es, ein wohnortnahes Förderschulangebot mit hoher sozialpädagogischer Kompetenz und einem optimierten Ressourceneinsatz zu sichern. Alle Beteiligten sind sich einig, dass eine unangemessene Reduzierung von Förderschulen verhindert werden soll. Will man gemeinsam erreichen, dass SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst wohnortnah beschult werden, so liegt die Lösung unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften tendenziell bei Verbundschulen benachbarter Schulen und Städte innerhalb des Kreises Mettmann. In diesem Sinne wird in der Arbeitsgruppe von Förderschulträgern mit der Schulaufsicht im Kreis Mettmann gegenwärtig ein Verbundmodell aller bestehenden öffentlichen Förderschulen mit den Schwerpunkten, Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung mit vier Hauptstandorten ergebnisoffen geprüft. Damit sollen wohnortnahe Förderschulangebote im Kreis Mettmann erhalten bleiben. Unberührt von dieser Neustrukturierung sind die drei Förderschulen für geistige Entwicklung.

Die sechs Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Kreis Mettmann haben ausgezeichnete Vorarbeiten im Prozess der schulischen Inklusion geleistet. Mit ihrer koordinierenden Arbeit wurde die schon seit Jahren bestehende Entwicklung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, ausgeweitet. Der Abschlussbericht der Bezirksregierung Düsseldorf über Kompetenzzentren vom Februar 2013 bestätigt diese Aussage nachdrücklich. Nicht zuletzt dem konstruktiven Wirken der Kompetenzzentren und zahlreicher Grund- aber auch weiterführenden Schulen ist bereits heute eine außerordentlich positive Inklusionsquote im Kreis Mettmann von annähernd 33% zu verzeichnen. Das bedeutet, über 700 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf werden schon jetzt inklusiv beschult. Damit liegt der Kreis Mettmann deutlich über dem Landesdurchschnitt von 25%.

Erste Ergebnisse des Arbeitskreises werden in der ersten Jahreshälfte 2014 präsentiert werden können. Somit werden rechtzeitig Beschlüsse von allen Schulträgern zu den notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen erfolgen können. Über die weitere Entwicklung wird der Ausschuss für Schule und Sport informiert werden.

Horst Thiele